

Verlängerung der Ablieferungsfrist für Metallgerätee.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat wegen Dringlichkeit der Metallbeschaffung für Kriegszwecke sich eine allfällige Verlängerung der von den Uebernahmskommissionen einmal erteilten Ablieferungsfrist für Metallhausgeräte vorbehalten, da eine solche Verlängerung nur in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen in Erwägung gezogen werden kann. Seit dem Bekanntwerden dieser Verfügung langen infolge einer im Publikum herrschenden irrigen Auffassung zahllose Gesuche um Erstreckung der Ablieferungsfrist unmittelbar beim Ministerium für Landesverteidigung ein. Da zu solchen Ansuchen, denen zumeist auch sonst keine Bestätigung beiliegen, die Unterbehörden nicht Stellung nehmen konnten, ohne eine solche Begutachtung aber die Grundlage für die Beurteilung der Parteienangaben mangelt, müssen diese Eingaben zunächst an die Unterbehörden geleitet werden, was eine unnötige Belastung der derzeit ohnedies mit Amtsgeschäften überhäuftten Behörden bedeutet und überdies für die Parteien mit der Gefahr verbunden ist, daß infolge der durch die notwendige Amtskorrespondenz entstehenden Verzögerung der endgültigen Erledigung inzwischen die Forderung durchgeföhrt wird. Es wird daher aufmerksam gemacht, daß solche Gesuche um Erstreckung der Ablieferungsfrist stets bei den politischen Bezirksbehörden einzubringen sind.